

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Volker Beck (Köln)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – § 166 StGB

A. Problem

Das Strafgesetzbuch gesteht mit der als „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ überschriebenen Vorschrift diesen Gemeinschaften eine über die allgemeinen Bestimmungen hinausgehenden Schutz zu. Es muß bezweifelt werden, daß ein gesonderter strafrechtlicher Schutz überhaupt erforderlich ist. Als Rechtsgut soll der öffentliche Friede mit seiner religiösen und weltanschaulichen Ausprägung durch den Toleranzgedanken geschützt werden. In der gerichtlichen Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß diese Bestimmung trotz ihrer Reform im Jahre 1969 in der Tradition des 1871 in das Strafgesetzbuch übernommenen „Gotteslästerungsparagraphen“ steht. So führte die satirische Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten immer wieder zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren mit Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen. Auch in der gerichtlichen Praxis zeigen sich erhebliche Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten. Es gelingt dem Gesetzgeber und den Gerichten nicht, die Strafbarkeit nach § 166 StGB mit hinreichender Sorgfalt von der in Artikel 5 Abs. 3 GG garantierten Kunstfreiheit abzugrenzen.

B. Lösung

§ 166 StGB wird aufgehoben. Strafbarkeitslücken entstehen nicht.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – § 166 StGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 166 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I

S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1995

Volker Beck (Köln)

Josef Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit anderen gesellschaftlichen Gruppen

Im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Gruppierungen wie Parteien, Gewerkschaften oder gesellschaftlichen Vereinen wird den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften über § 166 StGB ein über die allgemeinen Bestimmungen – wie Beleidigung und Verleumdung – hinausgehender Schutz zuteil. So hoch die Bedeutung religiöser und weltanschaulicher Kräfte auch eingeschätzt werden mag, so wenig scheint es in einer lebendigen und demokratischen Gesellschaft angemessen oder gar im Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu liegen, für geistige Auseinandersetzungen Strafrecht und Strafrichter zu bemühen.

Die Vorschrift dient nicht dem sozialen Frieden. Der Grundsatz, daß Strafrecht ultima ratio bei der Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte bleiben muß, wird nicht berücksichtigt. Eine scheinbare „Verunglimpfung“ entspringt in vielen Fällen echten Glaubenszweifeln, oder der Täter will ein Strafverfahren gerade provozieren. Dem notwendigen Sozialschutz kann vielmehr durch Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen gegen Individual- und Kollektivbeleidigung, in krassen Fällen auch durch die Strafbarkeit wegen Volksverhetzung Rechnung getragen werden. Diese Bestimmungen gewährleisten auch den Anhängern von Religionsgemeinschaften einen ausreichenden Schutz gegen beschämende Kritik.

Gerade den anerkannten Religionsgemeinschaften kann im übrigen nicht an einem Strafrechtsschutz, der anderen Einrichtungen, Bekenntnissen und Gemeinschaften nicht zuteil wird und der ihnen in unnötiger Weise eine spezielle Schwäche unterstellt, gelegen sein.

2. Geschichte der Vorschrift

Die Straftatbestände, die sich auf die Religion, auf religiöse Anschauungen und auf die Betätigung des kultischen Lebens beziehen, blicken auf eine ebenso lange wie wechselvolle Geschichte zurück (vgl. z. B. Dippel, in: Leipziger Kommentar, vor § 166 Rn. 2 m. w. N.). Dem älteren deutschen Recht waren weltliche Straftaten zunächst fremd. Seit dem 11. Jahrhundert aber forderte die Kirche mehr und mehr Unterstützung durch die weltliche Gewalt. Das Ergebnis waren gesetzliche Strafdrohungen, zunächst gegen Ketzerei (im 12. Jahrhundert), später gegen Gotteslästerung (seit dem 14./15. Jahrhundert). Die Aufklärung trat für Strafflosigkeit ein. Das RStGB von 1871 enthielt unter der Abschnittsüberschrift „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“ den Tatbestand der „Religionsbeschimpfung“. Erst das 1. StrRG

vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) gestaltete die Vorschrift teils durch Erweiterungen, teils durch Einschränkungen um. Insbesondere konnte sich die Auffassung des Alternativentwurfs (AE), nicht alles was das GG schütze, müsse auch durch Strafdrohung garantiert werden (AE-BT, S. 77), nicht durchsetzen. Vielmehr führte die Einbeziehung auch weltanschaulicher Bekenntnisse zu einer erheblichen Ausdehnung des Strafrechtsschutzes.

3. Kollision mit Kunst- und Meinungsfreiheit

Die Verfolgung von Kritikerinnen und Kritikern innerhalb und außerhalb der Kirchen brachte eine Reihe bedeutender Künstler in Konflikt mit dem Gesetz. Namen wie Wilhelm Busch, Kurt Tucholsky, Berthold Brecht, Arno Schmidt, Emil Nolde, Max Ernst und Georg Grosz stehen für eine große Zahl bekannter und weniger bekannter Menschen, die wegen ihrer kirchenkritischen Haltung angeklagt wurden.

Auch in jüngerer Zeit gaben immer wieder künstlerische Darbietungen, beispielsweise in Form von Satire, Anlaß für Ermittlungsverfahren, Hausdurchsuchungen und Strafverfahren. Erwähnt sei etwa das Verfahren gegen Künstler der „Stunksitzung“, einer Institution des Kölner Karnevals im Jahre 1994.

§ 166 StGB soll vorgeblich den öffentlichen Frieden schützen (vgl. etwa Lenckner, in: Schönke-Schröder, StGB, Vorbemerkung zu §§ 166ff. Rn. 2 m. w. N.). Ginge es bei dieser Vorschrift aber wirklich nur um die Erhaltung des öffentlichen Friedens, müßten Beschimpfungen und Entgleisungen in anderen Bereichen – etwa im gesellschaftspolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich – in gleicher Weise unter Strafe gestellt werden und nicht erst dann, wenn sie die allgemein geltende Verletzungsschwelle überschreiten, wie etwa zu Beleidigung, Nötigung oder Hausfriedensbruch.

Der geltende Tatbestand ist nicht in der Lage, Verletzungen der Meinungs- und Kunstfreiheit zu unterbinden. Zwar soll die Tathandlung des „Beschimpfens“ nur jene herabsetzenden Äußerungen umfassen, die durch Form und Inhalt eine besonders verletzend Äußerung der Mißachtung zum Ausdruck bringen (vgl. Dippel, in: Leipziger Kommentar, § 166 Rn. 16). Auch muß die Beschimpfung geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies soll indes bereits bei einer bloß abstrakten Gefährlichkeit der Tathandlung vorliegen (BGHSt 16, 49, 56). Letztlich bleibt jede Auslegung der Vorschrift geprägt von der religiösen Überzeugung und Toleranz derer, die sich angegriffen fühlen, und derer, die die Äußerungen hinsichtlich ihres objektiven Aussagegehalts bewerten sollen.

Zwar fallen die Verfahren wegen Straftaten, die sich auf Verunglimpfung von Religion und Weltanschauung beziehen, gegenüber der allgemeinen Kriminalität kaum noch ins Gewicht. Die negativen Auswirkungen des § 166 StGB lassen sich indes nicht allein an der Zahl der tatsächlichen Verurteilungen messen. Genug Anlaß für eine Abschaffung der Vorschrift ist vielmehr bereits die Furcht vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit all seinen Konsequenzen, die Menschen von der Wahrnehmung ihrer verfassungsgemäß garantierten Rechte abhält.